

so manchen Punkten eine volle Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgehens der französischen Enqueteen zu danken, was es ist besonders der Fragebogen der Gegenstand mancher Angriffe geworden. Wie uns indes scheinen will, sind diese Angriffe nicht gerechtfertigt, soweit sie sich nicht gegen übertriebene Forderungen bei der Vernehmung, wie sie nach dem sechsten Befehle in Frankreich vermeiden wird, sondern gegen die Auffstellung eines solchen Bogens überhaupt richten. Es ist, mag man die Enquete eine von einer ad hoc ernannten Kommission abzuhalten oder eine von den gesetzlichen behördlichen Organen vorzunehmende sein, zu empfehlen, daß entweder jene Kommission selbst oder die höchste staatliche Stelle einen von kompetentester Hand aufgestellten, die Sache allseitig beleuchtenden Fragebogen verteilt, zum mindesten für den Fall, wo die gesetzlichen staatlichen Organe oder Subkommissionen oder Delegierte der Enquetekommission die Vernehmungen vornehmen. Doch mag den Fragebogen das Recht gewahrt werden, noch weitere Fragen zu tun und zur solchen Personen die betreffenden Fragen vorzutragen, von denen Aufklärungen über dieselben erwartet werden können. Es gibt so vielfache und so einseitige Auffassungen der verschiedenen Verhältnisse, daß nicht genug Instanzen zur Beleuchtung aller Seiten derselben mitwirken können.

Ubrigens haben auch in Deutschland bereits sehr bedeutende Enqueten stattgefunden, von denen einige Erwähnung finden mögen. Um die Mitte der 1870er Jahre fanden die unvollendeten Erhebungen über „die Verhältnisse der Beschleue, Gesellen und Fabrikarbeiter“ statt, welche zur Förderung von mindestens 10 000 Personen an 559 Orten, freilich nicht wie bei der geschickten großen französischen Agrar-Enquete durch Sachverständigenkommissionen, sondern durch die staatlichen Beamten der betreffenden Distrikte, geführt haben. Aber die Einwirkung der Gefangenenhausarbeit auf die Löhne der betreffenden Gewerbetreibenden ward im Jahr 1877 eine Enquete an den Orten, wo sich dieser Einfluß am meisten sichtbar machte, abgehalten. Im folgenden 1878 Enqueten über die Leinwandindustrie, die Eisenindustrie sowie über die Baumwoll- und Weinindustrie, 1885 eine Enquete über die Sonntagarbeit und im Anschluß an den großen Bergarbeiterausstand des Jahres 1889 Erhebungen über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in fünf preussischen Bergwerksbezirken, die mit der Publikation eines eingehenden Berichtes über alle in Betracht kommenden Fragen unter Vorsitz der Verhandlungsprotokolle, einer Lohnstatistik und der Arbeitsordnungen abgeschlossen, welche im Jan. 1890 erfolgte. 1892 wurde eine „Reichskommission für Arbeiterstatistik“, 1902 an deren Stelle ein „Beirat für Arbeiterstatistik“ eingesetzt (vgl. d. Art. Statistik). Die bisherigen arbeitsstatistischen Erhebungen erstrecken sich auf die Arbeitstätigkeit

in Bäckereien und Konditoreien (1892/93), die Arbeitstätigkeit, Rindungsfrist und Befestigungsverhältnisse im Handeltreibergewerbe (1893/94), Arbeiter- und Gehaltsverhältnisse der Steuere und Kleinrentner (1894), Arbeitstätigkeit in den Getreidemühlen (1894 bis 1895), die Verhältnisse im Handwerk (1895 bis 1896) und die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäscheherstellung (1896) ufm. Sehr bedeutende wirtschaftliche Enqueten waren die Börsenquete (1892/93, 98 Sitzungen) sowie die Kartellenquete (1903/06). Bei der letzteren bildeten „kontraktuelle Verhandlungen“ die Grundlage. Es wurden keine Fragen vernommen, sondern in größeren Versammlungen von Interessenten und Sachverständigen kamen in Rede und Gegende die verschiedenen Ansichten zum Ausdruck. Im Jahre 1906 trat auf schweizer Grundlage eine Bankenqueteform (23 Mitglieder, 180 Sachverständige) zusammen, welche vor allem die Frage einer Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Reichsbank zu prüfen hat.

Was Österreich anlangt, so ist auch hier das Enquetewesen neuerdings zu hoher Bedeutung gelangt, und es braucht diesbezüglich nur auf die parlamentarische Enquete über die Arbeiterverhältnisse, die im Jahr 1888 zur Vorbereitung der zu erlassenden Arbeiterordnung stattfand, verwiesen zu werden.

Im allgemeinen kann behauptet werden, daß gegenwärtig kein zivilisierter Staat dieses hochwichtigen Mittels der Information über die öffentlichen Zustände zu entraten vermag, als dessen Grundzüge, von deren Realisierung der Erfolg der Enquete abhängt, die möglichst große Öffentlichkeit des Verfahrens, die möglichst bewirkliche des mündlichen Verkehrs, die Beachtung desselben inmitten des Tätigkeitsfeldes der zu vernehmenden Personen und die Beiziehung auch möglichst vieler unparteiischer sozialer Autoritäten sich ergeben.

Literatur. Kugel den verschiedenen Publikationen über die Resultate der En. wie sie überall ausführlich erscheinen: Das Verfahren bei En. über soziale Verhältnisse, drei Vorträgen von Umbden, Gehr, Seiden, nebst einem aus dem Englischen übersehten Vortrag: über die Untersuchung von Gewerbetreibenden u. die dem Zeugnis der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengefaßte Glaubwürdigkeit (Sb 13 der Schr. des Vereins für Sozialpolitik, 1877); S. Gehr, Parlamentar. Untersuchungen in England (Jahrb. für Nationalök. u. Statistik Bd 16, 1876); Schnapper-Knab, Zur Methodologie sozialer En. (1898); Art. „En“ im Handwörterbuch der Sozialwissenschaft u. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. [Rümke, rev. Red.]

Entail f. Fideikommiss.

Enteignung. 1. Begriff. Enteignung ist jede auf Grund eines Verwaltungsaktes erfolgende ersatzpflichtige Entziehung, Verzungung oder Beschädigung einer Sache, Beschränkung des Eigentums, Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Die Enteignungsmacht des Staates ist deswegen